



**SATZUNG**

**FÖRDERVEREIN DER**

**MUSIKKAPELLE THANHEIM E. V.**

# Inhaltsverzeichnis

|                                     | Seite |
|-------------------------------------|-------|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr ..... | 3     |
| § 2 Zweck des Vereins .....         | 3     |
| § 3 Selbstlosigkeit .....           | 3     |
| § 4 Mitgliedschaft.....             | 4     |
| § 5 Beiträge .....                  | 4     |
| § 6 Organe des Vereins .....        | 4     |
| § 7 Mitgliederversammlung .....     | 4     |
| § 8 Der Vorstand .....              | 5     |
| § 9 Kassenprüfung.....              | 6     |
| § 10 Auflösung des Vereins .....    | 6     |
| § 11 Datenschutz .....              | 6     |

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikkapelle Thanheim e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Bisingen-Thanheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Musikkapelle Thanheim e. V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und andere Zuwendungen zur Weiterleitung an die Musikkapelle Thanheim e. V.
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Blasmusikkultur in der Gemeinde.
  - Unterstützung bei Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Ausstattung.
  - Förderung der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen und Nachwuchsmusikern.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - freiwilligen Austritt (schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende),
  - Tod,
  - Ausschluss (z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand trotz Mahnung).
4. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den folgenden Formen:
  - Amtsblatt/Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen
  - elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widerspricht.jeweils unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie entscheidet u. a. über:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - Entlastung und Wahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Vereinsordnung
  - Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - optional: Schriftführer, Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Musikkapelle Thanheim e. V., bei deren Nichtbestehen an die Gemeinde Bisingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Blasmusik im Ortsteil Thanheim zu verwenden.

## § 11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich für die Vereinszwecke unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Näheres regelt eine Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

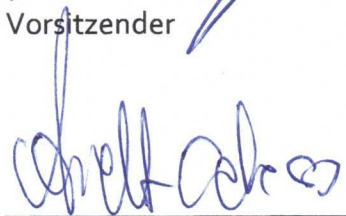
Frank Endriß  
Arndt Endress  
Marius Binder  
Michael Heim  
Peter Schwellbach  
Hagen Dehner  
Martin Schwellbach  
Amelie Binder  
Johannes Sauter


Bisingen-Thanheim, den 16.07.2025

  
Vorsitzender

  
stv. Vorsitzender

  
Kassierer